

Beschlussempfehlung und Bericht des Verteidigungsausschusses (12. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/28126 –**

Entwurf eines Gesetzes zur intensivierten erweiterten Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen von Soldatinnen und Soldaten und zur Sicherheitsüberprüfung von Reservistinnen und Reservisten

A. Problem

Durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs wird eine inhaltlich und zeitlich intensiviertere Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen für Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen eingeführt. In solchen Verwendungen werden Soldatinnen und Soldaten in besonderem Maße qualifiziert. Dies ist zur Gewährleistung einer umfassenden Schlagkraft der Streitkräfte und zur Bereithaltung von militärischen Fähigkeiten für besondere Einsatzlagen unabdingbar. Auf Grund ihrer besonders qualifizierenden Ausbildung und ihrer Kenntnisse verfügen diese Soldatinnen und Soldaten (häufig auch ohne dabei auf militärische Waffen oder auf organisatorische Elemente der Streitkräfte zurückgreifen zu müssen) über eine individuelle militärische Wirkfähigkeit, welche diejenige der übrigen Soldatinnen und Soldaten deutlich übersteigt: Etwa herausragende Kampffertigkeiten mit und ohne Waffen, besondere Kenntnisse über Einsatzmöglichkeiten von Sprengmitteln oder Kompetenzen für Cyberoperationen. Die Folgen eines Missbrauchs dieser Kenntnisse und Fertigkeiten könnten weitreichend sein. Verwendungen, in denen derartige Qualifizierungen und Kenntnisse vermittelt werden, sind daher als besonders sicherheitsempfindlich zu qualifizieren. Die derzeit verfügbaren Instrumente der Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz weisen gemessen an dem besonderen militärischen Wirkfähigkeitsprofil Lücken auf, insbesondere sind die Intervalle einer Sicherheitsüberprüfung zu lang. Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen bedürfen des besonderen Vertrauens des Dienstherrn und unterliegen einer besonders strengen Auswahl. Dies muss sich auch in einer besonderen Qualität der Sicherheitsüberprüfung widerspiegeln, der Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen zu unterziehen sind. Es bedarf der Schaffung einer Rechtsgrundlage, um eine Sicherheitsüberprüfung von Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen in der Bundeswehr zeitlich und inhaltlich intensiviert durchführen zu können.

Durch das Gesetz vom 27. März 2017 (BGBl. I S. 562) ist dem § 37 des Soldatengesetzes ein Absatz 3 angefügt worden, nach dem für alle Bewerberinnen und Bewerber, die als Soldatinnen und Soldaten in die Bundeswehr eingestellt werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach den Vorgaben des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes durchzuführen ist. Von dieser Regelung werden jedoch nur diejenigen Reservistinnen und Reservisten erfasst, die erstmalig eine Reservistenleistung erbringen und keine Vordienstzeit aufweisen. Soldatinnen und Soldaten, die nach der neuen Strategie der Reserve regelmäßig im Anschluss an ihre Dienstzeit beordert werden sollen, wurden bereits in ihrer aktiven Dienstzeit an Kriegswaffen ausgebildet und unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des § 37 Absatz 3 des Soldatengesetzes. Aus dem Umstand, dass in der Bundeswehr im Rahmen ihres Auftrags alle Soldatinnen und Soldaten an Kriegswaffen ausgebildet werden und auch Reservistinnen und Reservisten im Rahmen von Dienstleistungen Zugang zu Kriegswaffen und Munition der Bundeswehr haben, kann die Gefahr des Missbrauchs erwachsen. Daher bedarf es einer Rechtsgrundlage, um für Reservistinnen und Reservisten, die auf Grund einer Beordnung zu einer Dienstleistung bestimmt sind oder mit oder ohne Beordnung zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen zu können. Es ist daher zu gewährleisten, dass Reservistinnen und Reservisten bei Dienstleistungen nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes keinen Zugang zu Kriegswaffen und Munition der Bundeswehr erhalten, wenn sicherheitserhebliche Erkenntnisse vorliegen, die dies als unvertretbar erscheinen lassen.

B. Lösung

In das Soldatengesetz wird eine Regelung eingefügt, um eine zeitlich und inhaltlich intensiviertere Sicherheitsüberprüfung für Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen in der Bundeswehr durchführen zu können.

In das Reservistengesetz wird eine Rechtsgrundlage eingefügt, um für Reservistinnen und Reservisten, die auf Grund einer Beordnung zu einer Dienstleistung bestimmt sind oder mit oder ohne Beordnung zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen zu können.

Der Gesetzentwurf befähigt die zuständige Stelle zu veranlassen, dass Personen aus Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen abgelöst werden, falls Erkenntnisse vorliegen, die einer solchen Verwendung entgegenstehen (z. B. extremistische Tendenzen, terroristische Aktivitäten, Gewaltgeneigtheit). Mögliche Erkenntnisse sollen früher gewonnen und es können früher im Interesse der Sicherheit für den Staat und die Bevölkerung Maßnahmen ergriffen werden. Durch eine Überprüfung bereits vor Zugang zu einer dieser besonderen Ausbildungen, kann von vornherein das Entstehen einer abstrakten Gefahr verhindert werden, indem die Ausbildung von Personen mit gewaltgeneigtem, extremistischen oder terroristischem Potential präventiv unterbunden wird.

Die Sicherheitsüberprüfung für Reservistinnen und Reservisten, die auf Grund einer Beordnung zu einer Dienstleistung bestimmt sind oder mit oder ohne Beordnung zu einer Dienstleistung herangezogen werden sollen, ermöglicht es, den Zugang dieses Personenkreises zu Waffen und Munition der Bundeswehr zu unterbinden, falls sicherheitserhebliche Erkenntnisse (z. B. im Zusammenhang mit Extremismus, Terrorismus, Gewaltgeneigtheit) einer Waffenaus- und Weiterbildung entgegenstehen.

Annahme des Gesetzentwurfs mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE..

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand sind nicht zu erwarten.

Etwaiger sich aus dem Vollzugaufwand für den Bund ergebender Mehrbedarf wird finanziell und stellenplanmäßig in den jeweiligen Einzelplänen ausgeglichen. Dies gilt nicht für den Einzelplan 21.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht ein zusätzlicher jährlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 24 100 Stunden. Einmalig fällt zusätzlicher Zeitaufwand in Höhe von rund 41 600 Stunden an.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Beim Bund entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von rund 6 Millionen Euro und einmaliger Erfüllungsaufwand von rund 1,6 Millionen Euro. Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und den sozialen Sicherungssystemen entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28126 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Der Verteidigungsausschuss

Wolfgang Hellmich
Vorsitzender

Henning Otte
Berichterstatter

Dr. Fritz Felgentreu
Berichterstatter

Berengar Elsner von Gronow
Berichterstatter

Christian Sauter
Berichterstatter

Tobias Pflüger
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Henning Otte, Dr. Fritz Felgentreu, Berengar Elsner von Gronow, Christian Sauter, Tobias Pflüger und Dr. Tobias Lindner

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 19/28126** in seiner 221. Sitzung am 15. April 2021 dem Verteidigungsausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Inneres und Heimat, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz und dem Haushaltsausschuss zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich gutachtlich beteiligt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit dem Gesetzentwurf soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um die bereits im Sicherheitsüberprüfungsgesetz angelegten Maßnahmen als intensiviertere erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen ausschließlich für Soldatinnen und Soldaten in Verwendungen mit besonders hohen Sicherheitsanforderungen zeitlich und inhaltlich intensiviert durchführen zu können. Außerdem soll eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, um für Reservistinnen und Reservisten, die beordert und für eine Dienstleistung nach dem vierten Abschnitt des Soldatengesetzes bestimmt sind oder zu Reservistendiensten (mit oder ohne Beorderung) herangezogen werden sollen, eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchführen zu können, auch wenn für diese die Wahrnehmung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht geplant ist.

Der **Nationale Normenkontrollrat** hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen erhoben.

Der **Bundesrat** hat in seiner 1002. Sitzung am 26. März 2021 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28126 in seiner 141. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28126 empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28126 in seiner 153. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28126 empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28126 in seiner 98. Sitzung am 19. Mai 2021 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/28126 empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich in seiner 76. Sitzung am 14. April 2021 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung plausibel sei. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Verteidigungsausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28126 in seiner 91. Sitzung am 19. Mai 2021 abschließend beraten

Im Verlauf der Ausschussberatung hob die **Fraktion der CDU/CSU** hervor, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf eine Rechtsgrundlage für die intensiviertere erweiterte Sicherheitsüberprüfung geschaffen werde. Nunmehr könnten eine Aktualisierung nach 30 Monaten sowie Befragungen erfolgen. Auch bei den Reservisten werde eine einfache Sicherheitsüberprüfung künftig möglich sein, um sich vor den falschen Personen zu schützen. Der Gesetzentwurf sei im Ergebnis zu befürworten.

Die **Fraktion der SPD** betonte, das Narrativ des Misstrauens sei im Bereich der militärischen Sicherheit unangebracht. Die Bundeswehr müsse sich gegen Unterwanderung wappnen, denn Vertrauen sei zwar gut, aber Kontrolle besser. Der Gesetzentwurf enthalte sachgerechte Anpassungen, mit denen das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst vernünftig umgehen werde.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass Details statt im Gesetz erst in einer Rechtsverordnung geregelt werden sollten. Auch sei die Notwendigkeit des Gesetzentwurfes aufgrund der nur sehr geringen Fallzahlen zu hinterfragen. Überdies sei die Praktikabilität fraglich. Es stehe ein Generalverdacht im Raum, der auf einem fortwährenden Misstrauen gegenüber den Soldatinnen und Soldaten beruhe. Auch unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten, Stichwort gläserner Bürger, sei der Gesetzentwurf abzulehnen.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich, dass Fälle von Extremismus in der Bundeswehr nicht geduldet werden dürften. Allerdings sei ein Verdachtsfall noch kein tatsächlicher Fall und daher komme der Frage der Verhältnismäßigkeit besondere Bedeutung zu. Auch sei fraglich, ob ausreichend Personal im Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst für die Anwendung des Gesetzes vorhanden sei.

Die **Fraktion DIE LINKE**. kritisierte, dass die AfD-Fraktion die Problematik verharmlose. Sicherheitsüberprüfungen seien notwendig, allerdings sei es problematisch, damit das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst zu beauftragen. Aufgrund von Informationsabflüssen in der Vergangenheit sei das Bundesamt für den Militärischen Abschirmdienst eher Teil des Problems als Teil der Lösung. Vieles werde in dem Gesetzentwurf richtig gemacht, allerdings mit falschen Instrumenten.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betonte, dass viele Aspekte des Gesetzentwurfes richtig seien. So sei die Einbeziehung der Reservisten in Sicherheitsüberprüfungen zu begrüßen. Auch werde die Verkürzung der Überprüfungsintervalle im sicherheitsrelevanten Bereich positiv gesehen. Allerdings müsse man sich die Frage stellen, ob die Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung noch zeitgemäß seien, insbesondere bedeuteten soziale Netzwerke wertvolle Quellen für Rückschlüsse.

Die **Fraktion der AfD** beantragte während der laufenden Beratung die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zu dem Gesetzentwurf, welche mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt wurde.

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/28126 anzunehmen.

Berlin, den 19. Mai 2021

Henning Otte
Berichterstatter

Dr. Fritz Felgentreu
Berichterstatter

Berengar Elsner von Gronow
Berichterstatter

Christian Sauter
Berichterstatter

Tobias Pflüger
Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner
Berichterstatter

